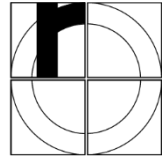


Studienamt

Technische Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Tel.: 08031/ 805 2194 und 08031/ 805 2195
Mail: bewerben@th-rosenheim.de



Hinweise zur Bewerbung für Studiengänge ohne besonderen Zulassungsbeschränkungen

10. Juli 2023

Seite 1/3

1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

In den Bachelorstudiengängen

- Bauingenieurwesen
- Betriebswirtschaft (Rosenheim) -
- Betriebswirtschaft (Burghausen)
- Chemieingenieurwesen (Burghausen)
- Elektro- und Informationstechnik
- Energie- und Gebäudetechnologie
- Holztechnik
- Holzbau & Ausbau
- Informatik*)
- Innenausbau
- Kunststofftechnik
- Management in der Gesundheitswirtschaft
- Maschinenbau
- Mechatronik
- Medizintechnik
- Nachhaltige Polymertechnik
- Prozeßautomatisierungstechnik (Burghausen)
- Umwelttechnologie (Burghausen)
- Wirtschaftsingenieurwesen*)
- Wirtschaftsinformatik*)
- Wirtschaftsmathematik-Aktuarwissenschaften.

sind an der Technischen Hochschule Rosenheim keine besonderen Zulassungsbeschränkungen im Sinne einer Kapazitätenberechnung für Studienanfänger (sog. NC) festgelegt.

Jeder Bewerber erhält somit einen Studienplatz, wenn die untenstehenden allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind!

2. Bewerbung

Ab dem 1. Mai bis einschließlich **15. Juli (Ausschlussfrist)** ist die Bewerbung für das erste Studiensemester möglich. Weitere konkrete Informationen und das Online-Bewerbungsformular finden Sie auf unseren Internetseiten.

Verlängerte Bewerbungsfrist bis 15. September!

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig vorzunehmen. Über unsere Website www.th-rosenheim.de/studienbewerber.html ist eine Online-Registrierung erforderlich. Dort laden Sie bitte alle notwendigen Nachweise für Ihre Bewerbung hoch.

Bitte senden Sie uns keine Unterlagen zu. Postalisch eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden (Online Bewerbungsverfahren)!

Hilfestellung finden Sie über unsere **FAQ's** auf der Website <http://www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/studieninteressierte-bewerber/bewerbung-zulassung-einschreibung/faq/> oder im jeweiligen Hilfetextfeld in der Online-Bewerbung.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen müssen mit der Online-Bewerbung hochgeladen werden:

Folgende Dokumente sollen unmittelbar nach Erhalt hochgeladen werden:

- **Zeugnis über eine an einer deutschen, österreichischen oder schweizerischen Bildungseinrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder in englischer Sprache**
z. B. Abiturzeugnis, Meisterzeugnis oder Gesellenbrief mit Nachweis über 3-jährige einschlägige Berufserfahrung
oder
• **ggf. Vorprüfungsdokumentation „uni-assist“**
(gilt, wenn der Hochschulzugang **NICHT** an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben wurde);
Link zu uni-assist: <https://www.uni-assist.de/bewerben/>

Bei beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Gesellen) ist neben dem Prüfungszeugnis ein Arbeitszeugnis über eine mind. 3-jährige einschlägige Berufserfahrung vorzulegen. Dieses muss den Zeitraum sowie den Tätigkeitsbereich bestätigen.
Die Berufserfahrung muss **nach** Abschluss der Berufsausbildung nachgewiesen werden.

10. Juli 2023

Bewerberinnen und Bewerbern für technische Studiengänge, die nicht auf dem technischen Zweig der FOS/BOS oder im Gymnasium ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, empfehlen wir dringend im Vorfeld des Studiums einen Beratungstermin bei der Zentralen Studienberatung wahrzunehmen (Terminvereinbarung über: studienberatung@th-rosenheim.de).

Seite 2/3

- **ggf. Bildungsvertrag (gilt nur bei Aufnahme eines dualen Studiums)**

Informationen finden Sie hier:

<https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/studienangebot-der-th-rosenheim/duales-studienangebot/wegweiser/faq>

- **ggf. Nachweis über Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde)**

Bis spätestens zum 15. Juli müssen hochgeladen werden:

- **Formblatt „Lebenslauf“** (Die Verwendung des Formblatts ist zwingend erforderlich, sonst kann Ihre Bewerbung nicht bearbeitet werden. Dieses wird im Online-Bewerbung zum Download angeboten.)

- **Nachweis über Beratungsgespräch (gilt nur für beruflich Qualifizierte – Gesellen oder Meister - ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, z.B. Abitur oder Fachhochschulreife)**

Die Immatrikulation für Studienbewerber mit besonderer Berufsqualifikation wird versagt, wenn ein Beratungsgespräch bei der Zentralen Studienberatung nicht bis zum Bewerbungstichtag absolviert worden ist und ein Nachweis vorgelegt wird.

Bis zur Immatrikulation bitte hochladen (Termin siehe Zulassungsbescheid):

- **Meldeverfahren für Krankenversicherung**

Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung benötigen wir von Ihrer Krankenversicherung eine elektronische Meldung über Ihren Versicherungsstatus (M10). Kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenkasse – je früher, desto besser. Ihre Krankenversicherung sendet dann die erforderliche Meldung an uns.
Bitte geben Sie dazu unsere Absendernummer H0000974 an.

- **ggf. Nachweis einer Deutschprüfung (gilt für Ausländer aus dem nicht deutschsprachigen Ausland)**

Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen: Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -; Kleines oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts; das bestandene Goethe-Zertifikat C1; Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2); Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist; Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung); Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München; Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden; Sprachzertifikat TELC gem. den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen der Stufe C1; Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) der Stufe C1.
Zeugnisse der Hartnacksschule und andere Zertifikate werden **nicht** anerkannt!

- **Zahlungsnachweis über den Studentenwerksbeitrag in Höhe von 85,- €**
(als Nachweis sind z. B. Kontoauszüge oder Screenshot der Umsatzanzeige geeignet)

Nachdem Sie die Immatrikulation über das Online-Bewerberportal der Technischen Hochschule Rosenheim beantragt haben, generiert es für Sie eine PDF-Datei, in der Sie die Bankverbindung für den Studentenwerksbeitrag finden. Bitte verwenden Sie unbedingt den dort hinterlegten Verwendungszweck! Ihre Zahlung kann sonst nicht zugeordnet werden.

- **ggf. Exmatrikulationsbescheinigung**

mit Angabe der Hochschulemester oder der Studienzeit (entfällt für Bewerber mit Studienzeit an der Technischen Hochschule Rosenheim bzw. Studium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland).

- **Für Bewerber aus Indien: Zertifikat der akademischen Prüfstelle (APS)**

- ***) besondere Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im**

Bachelorstudiengang Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,
2. IELTS mit Band 6.0 oder höher,
3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser,
4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher,
5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH-Rosenheim gefordert werden.

Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

10. Juli 2023

Seite 3/3

3. Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Nicht-EU Ausland

Bitte bewerben Sie sich frühzeitig, weil das Antragsverfahren für die Aufenthaltserlaubnis erfahrungsgemäß mehrere Wochen umfasst. Informationen zu Wohnmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.th-rosenheim.de/housing.

4. Weiterer Verfahrensablauf

Im Falle einer Zulassung müssen Sie im Online-Bewerberportal die Immatrikulation beantragen und die dort vermerkten, fehlenden Unterlagen bis zum 31. August hochladen. Bitte beantragen Sie bei einer Mehrfachbewerbung die Immatrikulation nur für einen Studiengang!

Weisen Sie ggf. die von Ihnen (schriftlich) bevollmächtigte Person auf die Wichtigkeit der Termine hin! Versäumnisse der bevollmächtigten Person führen ebenso zum Verfahrensausschluss wie eigene Versäumnisse.

Wenn Sie die Immatrikulation im Online-Bewerberportal bis zum 31. August beantragt haben und dem Studienamt alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (Bearbeitungsstatus im Online-Bewerberportal: „Immatrikulationsantrag in Bearbeitung“), bekommen Sie Ihre Studienunterlagen per Post zugeschickt. Die persönliche Immatrikulation entfällt.

Wichtige Informationen zur Immatrikulation werden Ihnen per Mail mitgeteilt.

Für Bewerber eines Verbundstudiums, die das Studium an der Technischen Hochschule Rosenheim aber erst im darauffolgenden Wintersemester aufnehmen, gilt Folgendes:

Sie können sich durch Bewerbung im aktuellen Bewerbungsverfahren bereits einen Studienplatz für das darauffolgende Wintersemester sichern. Bitte nehmen Sie in diesem Fall den Studienplatz über das Online-Bewerberportal **NICHT** an. Das Bewerbungsverfahren endet für Sie ab Erhalt des Zulassungsbescheides. Bitte überweisen Sie auch nicht den Studentenwerksbeitrag!

Bitte bewerben Sie sich nächstes Jahr mit sämtlichen Unterlagen erneut und laden bei Ihrer Bewerbung eine Kopie des Zulassungsbescheides vom Vorjahr hoch. Eine erneute Zulassung ist Ihnen somit garantiert.

Bei Verdacht einer Fälschung behalten wir uns das Recht vor, das jeweilige Originaldokument vorlegen zu lassen!

Die Fälschung von Dokumenten stellt einen Straftatbestand im Sinne von § 267 Strafgesetzbuch dar und wird unmittelbar zur Anzeige gebracht!